



Handreichung für VCI-Mitgliedsunternehmen

Vorbereitung auf den „harten“ Brexit

Die Ablehnung des zwischen der EU und der britischen Regierung ausgehandelten Austrittsabkommens im britischen Unterhaus im Januar 2019 und die weiteren, bisher erfolglosen Bemühungen der Regierung May, einen rechtlichen Rahmen für das Ausscheiden Großbritanniens (UK) aus der EU zu schaffen, machen einen ungeordneten EU-Austritt Großbritanniens ohne vertragliche Regelungen (sogenannter „harter“ Brexit) zum 30. März 2019 immer wahrscheinlicher.

Unternehmen diesseits und jenseits des Ärmelkanals müssen sich nun stärker als je zuvor mit den möglichen Folgen eines „harten“ Brexit auseinandersetzen.

Der VCI möchte mit der nachfolgenden Übersicht einige aus seiner Sicht wesentliche Punkte ansprechen, die seitens der Unternehmen bedacht und gegebenenfalls auch kurzfristig geklärt beziehungsweise vorbereitet werden müssen.

Hinweis:

Kurzfristige Änderungen und Übergangsregelungen zu einzelnen Themenbereichen aufgrund weiterer Verhandlungen zwischen EU und UK oder auch einseitige Änderungen seitens UK oder der EU bis 29. März 2019 können nicht berücksichtigt werden.

Ausgangssituation

Großbritannien wird voraussichtlich ab dem 30. März 2019 nicht mehr der EU angehören. Im Falle eines „harten“ Brexit werden mangels Übergangsregelung neben vielen anderen Regelungen die vier Grundfreiheiten der EU (freier Waren-, Kapital-, Personenverkehr sowie die Dienstleistungsfreiheit) mit Bezug auf Großbritannien keine Gültigkeit mehr haben.

Warenverkehr/Zollrecht

Sofern kein Abkommen zustande kommt, wird der EU-Warenverkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Großbritannien nach dem Austritt des Landes wie mit jedem anderen Drittstaat auf Basis der Regeln der WTO abgewickelt. Den Rahmen bilden dann das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) sowie das Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). Darüber hinaus finden das Zollrecht der EU sowie nationale und europäische Kontrollvorschriften Anwendung.

EMPFEHLUNG FÜR UNTERNEHMEN

Unternehmen müssen Zollanmeldungen erstellen und sollten deshalb ihre Produkte dahingehend überprüfen, ob Ausfuhr- bzw. Einfuhrgenehmigungen im Einzelfall erstellt, beantragt und abgewickelt werden müssen (z.B. für Dual-Use-

Güter oder für Drogenvorprodukte). Gegebenenfalls müssen betroffene Unternehmen personelle, administrative und technische Vorkehrungen in den Unternehmen treffen. Außerdem muss beachtet werden, dass britische Vorprodukte bei der Präferenzberechnung im Rahmen von EU-Freihandelsabkommen nicht mehr geltend gemacht werden können.

Deutsche Zollverwaltung – Ein- und Ausfuhr / Präferenzen

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/brexit_node.html

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/fragen_und_antworten.html;jsessionid=B058B3D2F8D510859FF30F5F21211BCB.live4412?nn=320102&faqCattedDoc=320102

BAFA – Ausfuhrkontrolle

http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html

BfArM – Ein- und Ausfuhr in der Grundstoffüberwachung

https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Grundstoffe/Ein-Ausfuhr/_node.html;jsessionid=48CD3FA2D3D502A24C230E41E81ECBDB.1_cid319

BAuA – Prior Informed Consent (PIC)

<https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/PIC/PIC.html>

Vereinigtes Königreich - vereinfachtes Einfuhrverfahren

<https://www.gov.uk/guidance/register-for-simplified-import-procedures-if-the-uk-leaves-the-eu-without-a-deal>

Transport/ auch Luftverkehr

Der Zugang zum einheitlichen europäischen Luftraum endet für Großbritannien mit dem Austritt aus der EU. Bis zum Abschluss eines auszuhandelnden Luftverkehrsabkommens kann es im Flugverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten und UK zu möglicherweise erheblichen Einschränkungen und Behinderungen kommen. Gleiches gilt für den Schienen- und Landverkehr aufgrund des dann wegfallenden freien Personen- und Warenverkehrs und erforderlicher Kontrollen bei der Ein-/Ausfuhr bzw. Ein-/Ausreise.

Kurz vor und bis Wochen nach dem Brexit am 29. März 2019 muss aufgrund der neuen Situation beim Grenzübertritt mit erheblichen Behinderungen und Verzögerungen im Waren- und Personenverkehr gerechnet werden.

EMPFEHLUNG FÜR UNTERNEHMEN

Unternehmen sollten aus heutiger Sicht Vorkehrungen treffen, um Versorgungsengpässe mit Waren und Produkten möglichst zu verhindern (beispielsweise prüfen, ob Lagerflächen angemietet werden müssen).

Chemikaliengesetzgebung: REACH und Biozidprodukte

REACH: Registrierungen und Zulassungen von Firmen mit Sitz im Vereinigten Königreich haben nach dem Brexit keine Wirksamkeit mehr in der EU-27. Chemische Stoffe, die von Firmen mit Sitz im Vereinigten Königreich für den Vertrieb in der EU registriert (oder zugelassen) wurden, dürfen deshalb nach dem Austritt nicht mehr ohne Weiteres in die EU-27 importiert werden.

EMPFEHLUNG FÜR UNTERNEHMEN

Unternehmen müssen umgehend klären, inwieweit sie oder Lieferanten aus der Lieferkette von diesem Umstand betroffen sind, und gegebenenfalls Abhilfe schaffen.

<https://echa.europa.eu/de/-/act-now-to-stay-on-the-eu-market-after-the-uk-s-withdrawal>

Die britische Regierung hat im Januar 2019 dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem die europäische Chemikalienverordnung REACH nach dem Brexit weitgehend unverändert ins britische Recht („UK-REACH“) übernommen werden soll. Es sollen insbesondere Zuständigkeiten geregelt und Übergangsregelungen vorgesehen werden.

EMPFEHLUNG FÜR UNTERNEHMEN

Grundsätzlich müssen chemische Stoffe, die nach dem Brexit ins Vereinigte Königreich exportiert werden, den britischen regulatorischen Vorgaben entsprechen („UK-REACH“), d.h. EU-REACH-Registrierungen und Zulassungen gelten im Vereinigten Königreich nicht ohne Weiteres fort.

<http://www.hse.gov.uk/brexit/index.htm>

Angesichts der unklaren politischen Lage betont der VCI bereits seit Längerem gegenüber Politik und Öffentlichkeit, dass sich sowohl die EU und ihre Mitgliedstaaten als auch das Vereinigte Königreich auf den Ernstfall eines ungeordneten Brexit vorbereiten müssen. Dazu gehören auch Übergangslösungen für die Chemie- und Pharmaindustrie. Insbesondere vertreten wir die Position, dass Registrierungen von

Firmen mit Sitz in Großbritannien vorübergehend einseitig in der EU anerkannt werden sollten.

Verkehrsfähigkeit von Biozidprodukten: Wirkstoffe, die in Biozidprodukten eingesetzt werden können, werden auf europäischer Ebene genehmigt. Bereits erteilte Genehmigungen bleiben daher weiterhin gültig, auch wenn die Bewertung durch die britische Bewertungsbehörde erfolgt ist. Wirkstoffdossiers, die bei der britischen Behörde HSE eingereicht wurden und deren Bewertung noch nicht abgeschlossen ist, wurden von der EU-Kommission an andere Mitgliedstaaten übergeben.

Während erteilte Unionszulassungen und nationale Anerkennungen von Biozidprodukten, die in UK bewertet wurden, weiterhin gültig bleiben, müssen Antragsteller, die Dossiers in UK eingereicht haben, prüfen, inwieweit bei laufenden Verfahren Handlungsbedarf besteht. Zugelassene Lieferanten gemäß Artikel 95 der Biozidprodukte-Verordnung (BPR) müssen ihren Sitz in der EU haben. Die Regelung von Biozidprodukten nach dem Brexit in UK ist nach aktuellem Stand noch offen.

EMPFEHLUNG FÜR UNTERNEHMEN

Bei laufenden Verfahren müssen Unternehmen gegebenenfalls für eine Vermarktung in der EU-27 einen neuen Antrag stellen. Unternehmen mit Sitz in UK können einen Vertreter in der EU einsetzen, damit die Pflichten gemäß Artikel 95 in der Lieferkette erfüllt bleiben.

<https://echa.europa.eu/de/advice-to-companies-q-as/bpr>

Vertrags-/Gesellschaftsrecht

Mit einem ungeregelten Austritt des Vereinigten Königreiches können Gesellschaften in einer britischen Rechtsform nicht mehr von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen und dürfen in Deutschland nicht mehr als rechtsfähige Gesellschaften ausländischen Rechts anerkannt werden. In der Folge droht den Gesellschaftern die persönliche und unbegrenzte Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

EMPFEHLUNG FÜR UNTERNEHMEN

Betroffenen Unternehmen steht eine Umwandlung in eine deutsche Rechtsform offen. Die Änderung des Umwandlungsgesetzes erweitert die Möglichkeiten eines geordneten Wechsels einer „Limited“ in eine deutsche Gesellschaftsrechtsform. Informationen dazu:

https://www.bmiv.de/DE/Themen/FokusThemen/Brexit/Gesellschaftsrecht/Brexit_Gesellschaft_node.html

Steuern

Großbritannien erhält nach dem Austritt aus der Europäischen Union umsatzsteuerlich den Status eines Drittlandes und wird damit nicht mehr zum EU-Wirtschaftsraum (und der Zollunion) gehören. Das hat insbesondere Auswirkungen auf die Dokumentationspflichten der Unternehmen und auf die korrekte steuerliche Abbildung der Warenbewegungen in Umsatzsteuervoranmeldungen.

Das europäische Umsatzsteuersystem ist innerhalb der EU weitgehend harmonisiert und verhindert so die Doppelbesteuerung von grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen. Nach dem Austritt aus der EU ist das Vereinigte Königreich nicht mehr zur Anwendung der gemeinsamen Mehrwertsteuersystemrichtlinie und der Einhaltung der Höchst- oder Mindestumsatzsteuersätze verpflichtet.

Je nach Struktur des Unternehmens könnten steuerliche Mehrbelastungen bzw. Doppelbesteuerungen bevorstehen (sofern diese nicht durch das weiterhin geltende bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen ausgeschlossen sind), wenn die britische Steuergesetzgebung nicht mehr an bestimmte europäische Richtlinien gebunden ist.

EMPFEHLUNG FÜR UNTERNEHMEN

Bei der Einfuhr aus UK sind neben den Zollabgaben auch die Einfuhrumsatzsteuer sowie mögliche weitere anfallende Verbrauchsteuern (z.B. Alkoholsteuer) zu beachten.

Siehe Präsentation zur Veranstaltungsreihe „Brexit und Zoll“ (Stand 14. Dezember 2018):

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/brexit_node.html

Zur Einfuhrumsatzsteuer:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Einfuhrumsatzsteuer/einfuhrumsatzsteuer_node.html

Zu den Verbrauchsteuern:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/verbrauchsteuer_n_node.html

Steuerbegleitgesetz: Das Steuerbegleitgesetz (Brexit-StBG), das in Kraft treten soll, sobald der Brexit vollzogen wird, enthält einige notwendige Regelungen, die eine Besteuerung verhindern sollen, die durch den Brexit ausgelöst wird.

Weitere Informationen zu dem Gesetzesentwurf finden Sie auf der Webseite des **Bundesministeriums der Finanzen** unter <http://bit.ly/brexit-stbg>

Der Entwurf berücksichtigt jedoch bei Weitem nicht alle steuerlichen Vorschriften, die zugunsten des Steuerpflichtigen nur zur Anwendung kommen, wenn sich die Geschäftsaktivitäten innerhalb der EU bewegen. Daher sollte im Steuerbegleitgesetz zum Brexit insbesondere Bestandsschutz für Altfälle gewährt werden, um

Rechtssicherheit zu gewährleisten. Wünschenswert wären auch Anschlussregelungen für die Zukunft und Stundungsregelungen in besonderen Härtefällen. Hierzu fand am 11. Februar 2019 eine Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages mit VCI-Beteiligung statt.

EMPFEHLUNG FÜR UNTERNEHMEN

Den Unternehmen drohen steuerliche Mehrbelastungen durch den Austritt von UK aus dem EU-Wirtschaftsraum. Insbesondere Altfälle, die sich noch innerhalb der Haltefrist bewegen, sind für die Unternehmen nicht mehr beherrschbar. Die Bundesregierung und der Bundestag arbeiten noch an begleitenden Regelungen. Hier gilt es, die aktuellen Entwicklungen zu verfolgen.

Arbeitsrecht/Personal

Um die Folgen eines unregelmäßigen Austritts abzufedern, hat die Bundesregierung im Bereich Arbeit und Sozialversicherung mehrere Gesetzesentwürfe vorgelegt.

Grundsätzlich endet die Arbeitnehmerfreizügigkeit für britische Staatsbürger in Deutschland und für Deutsche in Großbritannien zum 29. März 2019. Die Bundesregierung plant einen Übergangszeitraum von zunächst 3 Monaten, um das Aufenthaltsrecht inklusive der Beschäftigungserlaubnis von britischen Staatsangehörigen zu gewährleisten. Dieser Übergangszeitraum kann verlängert werden. Das Vereinigte Königreich seinerseits hat für das Szenario eines „harten“ Brexit eine Wahrung der Rechte von EU-Bürgern mindestens bis zum 30. Juni 2021 angekündigt, soweit sie bis zum 29. März 2019 im Vereinigten Königreich leben und arbeiten. Des Weiteren ist ein erleichtertes Verfahren für EU-Bürger zur Erlangung eines dauerhaften Aufenthaltstitels vorgesehen („EU Settlement Scheme“).

Die Europäische Kommission hat einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, wonach britische Bürger im Falle eines unregelmäßigen Austritts für Kurzaufenthalte in der EU von der Visumpflicht befreit werden sollen. Umfasst sind Aufenthalte von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen. Bedingung hierfür ist, dass auch EU-Bürger im Vereinigten Königreich für Kurzaufenthalte von der Visumpflicht befreit werden. Die EU-internen Beratungen zum Kommissionsvorschlag dauern derzeit noch an.

Viele konkrete arbeitsrechtliche Regelungen im Vereinigten Königreich kommen zwar aus der EU, sind aber in der Regel in das englische Recht übernommen worden. Der Brexit hat unter diesem Aspekt dann möglicherweise keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Arbeitsverhältnisse oder auf das englische Arbeitsrecht. Ob und in welcher Weise die Regierung Großbritanniens das englische Arbeitsrecht nach einem Austritt aus der EU ändert, bleibt abzuwarten.

Im Bereich der Sozialversicherungssysteme sind ebenfalls Übergangsregelungen zur Sicherung der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme vorgesehen.

Gewerbliche Schutzrechte und Zertifizierungen/Unionsmarken

Informationen zu den Folgen eines ungeregelten Austritts auf Unionsmarken finden Sie auf der Webseite der Europäischen Kommission. Ein umfangreicher Fragen- und Antworten-Katalog zu den Auswirkungen auf Unionsmarken und Designs findet sich zudem auf der Webseite des Europäischen Amtes für geistiges Eigentum:

<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/Brexit-q-and-a>

Hinweise zur Rechtslage in Bezug auf Marken, Designs und Patente im Vereinigten Königreich nach einem ungeregelten Austritt bietet zudem die Webseite der britischen Regierung:

<https://www.gov.uk/government/publications/trade-marks-and-designs-if-theres-no-brexit-deal/trade-marks-and-designs-if-theres-no-brexit-deal>

sowie

<https://www.gov.uk/government/publications/patents-if-theres-no-brexit-deal/patents-if-theres-no-brexit-deal>

Finanzdienstleistungen und Versicherungen

Grundsätzlich wären britische Finanzunternehmen (insbesondere Banken und Versicherungen) bei einem ungeregelten Austritt nach Austrittsdatum als Drittstaat-Unternehmen anzusehen und dürften auf der Grundlage bestehender Erlaubnisse im Inland keine Geschäfte mehr betreiben. Um Risiken und Marktverwerfungen für die Finanzstabilität zu verhindern, will die Bundesregierung mit dem Brexit-Steuerbegleitgesetz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ermöglichen:

- ▶ britischen Kreditinstituten, die bislang mit europäischen Pässen grenzüberschreitend in der EU tätig waren, ihre Tätigkeiten in Deutschland bis maximal Ende 2020 fortzusetzen, soweit dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Finanzmärkte erforderlich ist, und die Geschäfte in engem Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verträgen stehen, sowie
- ▶ britischen Versicherungsunternehmen, die bislang mit europäischen Pässen grenzüberschreitend in der EU tätig waren, zur Vermeidung von Nachteilen für deutsche Versicherungsnehmer und die Begünstigten aus Versicherungsverträgen eine Übergangsregelung für ihr Geschäft in Deutschland bis maximal Ende 2020 einzuräumen. Dies gilt jedoch nur für die Abwicklung des vor dem Zeitpunkt des Austritts abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts.

EMPFEHLUNG FÜR UNTERNEHMEN

Die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** beantwortet auf ihrer Webseite wichtige Fragen in Bezug auf Banken und Versicherungen im Zusammenhang mit dem Brexit. Auch zu Wertpapieren finden sich Hinweise:

https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Uebergreifend/Brexit/brexit_node.html

QUELLEN UND HINWEISE:

VCI

Rubrik „REACH und BREXIT“ auf der VCI-Service-Plattform „REACH und CLP“

<https://www.vci.de/reach/services/reach-und-brexit>

Bundesregierung

Fragen und Antworten zum BREXIT

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/brexit>

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi):

Brexit: Fragen und Antworten zum No-Deal-Szenario

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Brexit-Unternehmen/faq-brexit-unternehmen.html>

Europäische Kommission

Mitteilungen zur Vorbereitung auf den BREXIT

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_de

Europäische Chemikalienagentur ECHA

Fragen und Antworten zum Brexit

<https://echa.europa.eu/de/uk-withdrawal-from-the-eu>

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Der BREXIT kommt – was ist zu tun?

<https://bdi.eu/themenfelder/europa/#/publikation/news/der-brexit-kommt-was-ist-zu-tun/>

DIHK

Are you ready for BREXIT? BREXIT-Checkliste

<https://www.ihk.de/brexitcheck>

Deutsch-Britische Industrie- & Handelskammer

<https://grossbritannien.ahk.de/brexit-update/>

Webseite der britischen Regierung

<https://euexit.campaign.gov.uk/>